



**Bericht
des
Universitätsrats der Universität Wien
über seine Tätigkeit im Jahr 2017**

Der Universitätsrat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 23.2.2018 gem. § 21 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002 (UG) folgenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2017 beschlossen.

1. Laufende Tätigkeit

Der Universitätsrat der Universität Wien besteht aus neun Mitgliedern (Anhang 1).

Die laufende Funktionsperiode des Universitätsrats endet gemäß § 21 Abs. 8 UG am 28.2.2018.

Der Universitätsrat ist im Jahr 2017 zu insgesamt sieben formellen Sitzungen (118.-124. Sitzung) im Plenum sowie je einer Sitzung des Budgetausschusses und des Ausschusses für Raumfragen zusammengekommen.

Über die formellen Sitzungen des Universitätsrats hinaus stehen die Vorsitzende sowie im Einzelfall auch weitere Mitglieder des Universitätsrats in einem permanenten, informellen Dialog mit dem Rektorat, den Anhörungsberechtigten sowie mit zahlreichen Angehörigen des Hauses. Die Mitglieder des Universitätsrats haben sich im Berichtsjahr regelmäßig über aktuelle Fragen, insbesondere zur Entwicklungsplanung, ausgetauscht.

An der Universität Wien fand am 6. Februar 2017 eine Vorsitzendenkonferenz aller österreichischen Universitätsräte statt.

Im Zuge seiner Tätigkeit hat der Universitätsrat auch in diesem Kalenderjahr die laufenden Agenden nach § 21 UG wahrgenommen und die „jährlich wiederkehrenden Geschäfte“, wie etwa die Kontrolle über die Finanzen, durchgeführt sowie den Jahresabschluss 2016, die Wissensbilanz 2016, den Budgetvoranschlag 2017 und zahlreiche bedeutsame Investitionen genehmigt.

Das Rektorat berichtete dem Universitätsrat aktiv über alle wesentlichen Vorhaben und Begebenheiten des laufenden Universitätsbetriebs sowie über seine strategischen Überlegungen.

Das Rektorat berichtete dem Universitätsrat daher auch in diesem Kalenderjahr regelmäßig über bedeutsame Aspekte der Universitätsführung sowie des inneruniversitären Betriebs. Im Zusammenhang mit der Wissensbilanz hat das Rektorat über die planmäßige Umsetzung der Leistungsvereinbarung informiert.

Das Präsidium des Universitätsrats hat mit dem Rektor und dem Rektorat für die Studienjahre 2017/18 und 2018/19 eine Zielvereinbarung abgeschlossen und den Grad der Zielerreichung festgestellt.

2. Kommunikation und Zusammenarbeit

Der Universitätsrat versteht sich als ein internes Organ der Universität Wien. Seine Aufgaben bestehen neben den bereits erwähnten „laufenden Geschäften“, zum einen in der strategischen Themensetzung, die durch die Neuformulierung des § 21 Abs. 1 erster Satz UG durch die UG-Novelle 2015 nochmals verstärkt wurde, zum anderen bietet der Universitätsrat auch ein Forum des Gedankenaustausches über wesentliche, die Universität berührende Fragen, unabhängig von Beschlüssen des Universitätsrats.

Auf Grundlage dieses Verständnisses hat der Universitätsrat mit den anderen obersten Organen der Universität Wien ein sehr gutes Arbeits- und Vertrauensverhältnis aufgebaut, welches auch in diesem Kalenderjahr und in der aktuellen personellen Zusammensetzung des Rates unverändert fortbesteht.

Der Universitätsrat dankt daher insbesondere dem Rektor und den Mitgliedern des Rektorats sowie dem Vorsitzenden des Senats für die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gleiches gilt für das Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und dem Vorsitzendenteam der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Auch der Dialog mit den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte wurde im Berichtsjahr in bewährter Weise fortgeführt.

Das Gespräch mit den Universitätsangehörigen ist für das Funktionsverständnis des Universitätsrats wesentlich, wobei davon unberührt bleibt, dass die Beschlüsse in den zuständigen und verantwortlichen Organen gefasst werden müssen. In der Regel gelingt es, wesentliche Entscheidungen in diesem Sinne vorzubereiten.

Nach § 21 Abs. 1 Z 13 UG hat der Universitätsrat den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit auch dem Senat formell zur Kenntnis zu bringen.

Der Universitätsrat begrüßt diese Regelung als Maßnahme der weiteren inneruniversitären Transparenz und wird den Bericht dem Senat übermitteln.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung betont der Universitätsrat seine Überzeugung, dass die Angehörigen der Universität Wien unter der Leitung des Rektorats auch im Jahr 2017 wieder ausgezeichnete Leistungen erbracht haben.

Dies gilt gleichermaßen für die Forschung wie für die Lehre. Dies gilt aber insbesondere auch für die Angehörigen des administrativen Personals, deren Leistungen Voraussetzung für den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit sind.

3. Schwerpunkte

In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Universitätsrat neben zahlreichen wichtigen Investitionen im Baubereich die grundsätzliche Neugestaltung der Informationstechnologie für die Human Resources beschlossen.

Der Universitätsrat hat sich im Jahr 2017 schwerpunktmäßig mit dem Entwicklungsplan „Universität Wien 2025“ beschäftigt.

a) Entwicklungsplan „Universität Wien 2025“

Auf Grund der neuen Rechtslage ist der Entwicklungsplan für sechs Jahre (zwei Leistungsvereinbarungsperioden) zu erstellen. Universitätsrat und Rektorat haben sich frühzeitig mit den wesentlichen strategischen Zielsetzungen und deren möglicher Umsetzung im neuen Entwicklungsplan intensiv auseinandergesetzt. Das Rektorat hat seinen Vorschlag für den Entwicklungsplan in eingehender Diskussion mit den Fakultäten, insbesondere zur Frage der Professorenwidmungen, erarbeitet. Im intensiven Zusammenwirken von Rektorat, Senat und Universitätsrat konnte der neue Entwicklungsplan vom Universitätsrat am 15.12.2017 verabschiedet werden.

Der Universitätsrat ist der Überzeugung, dass der neue Entwicklungsplan die Entwicklungsziele der Universität Wien für die nächsten Jahre nachvollziehbar und zutreffend darlegt und - etwa in den Forschungsstärkefeldern oder bezüglich des Wissensaustausches mit der Gesellschaft - zahlreiche wichtige Zukunftsvorhaben beinhaltet.

Mit dem vorliegenden Entwicklungsplan legt die Universität Wien die zentrale Grundlage für die kommenden Verhandlungen über die neue Leistungsvereinbarung und ist auch für die neue kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung gut gerüstet.

Auf Grundlage des neuen Entwicklungsplans hat das Rektorat den Entwurf der künftigen Leistungsvereinbarung vorgelegt, welcher vom Universitätsrat in seiner Sitzung vom 26.1.2018 verabschiedet werden konnte.

b) Wiederwahl des Rektors

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 26.1.2018 den amtierenden Rektor o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Heinz Engl für die Funktionsperiode vom 1.10.2019 bis 30.9.2023 auf Grundlage des gemeinsamen Verfahrens mit dem Senat gemäß § 23 b Abs. 1 UG wiederbestellt.

Auf Grund der Ernennung von Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann zum Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Senats Univ.-Prof. Dr. Jean-Robert Tyran für die laufende Funktionsperiode vom 1.2.2018 bis 30.9.2019 zum Vizerektor für Forschung und Internationales gewählt.

c) Universitätsfinanzierung

Die im internationalen Vergleich eindeutige Unterfinanzierung der österreichischen Universitäten trifft die Universität Wien bekanntlich im besonderen Maße. Der Universitätsrat ist weiterhin der Auffassung, dass diese Situation die volle Ausschöpfung des erheblichen Potentials der Universität Wien in Lehre und Forschung beeinträchtigt.

Der Universitätsrat bekennt sich weiterhin zu einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitäts- und Forschungsfinanzierung, die erfreulicherweise im Sommer 2017 durch die grundsätzliche Festlegung gemäß § 141a - § 141c im UG vom Gesetzgeber verankert wurde.

Der Universitätsrat begrüßt die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zu einer umfassenden Neuordnung der Universitätsfinanzierung ausdrücklich und dankt allen Angehörigen der Universität Wien, die sich für diese so bedeutsame Neuordnung engagiert haben.

4. Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Wie dem beiliegenden Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 2017 zu entnehmen ist, hat die Universität Wien die gesetzlichen Bestimmungen über die geschlechtergerechte Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane auch im Berichtsjahr erfüllt.

Fragen der Gleichbehandlung und Gender-Themen sind dem Universitätsrat ein wichtiges Anliegen und waren etwa auch eine wichtige Thematik der Entwicklungsplanung.

Der Universitätsrat hat den Jahresbericht 2017 des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in seiner Sitzung vom 23.2.2018 eingehend beraten.

5. Wahrnehmungen nach § 21 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002

Dem Universitätsrat sind im Jahr 2017 weder schwerwiegende Rechtsverstöße von Organen der Universität Wien noch Anzeichen für einen schweren wirtschaftlichen Schaden bekannt geworden.

6. Vergütung

Der Universitätsrat hat im Berichtsjahr gemäß seiner Vergütungsordnung Vergütungen und Sitzungsgelder gem. § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 von insgesamt 89.200,-- Euro ausgezahlt.

Dem Universitätsrat war die Transparenz über seine Vergütung immer ein wichtiges Anliegen, weshalb die Vergütungsordnung bereits am 15.7.2008, also vor der gesetzlichen Regelung durch die UG-Novelle 2009, im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde. Die aktuelle Vergütungsordnung wurde am 10.4.2013 im Mitteilungsblatt kundgemacht.

Der weiteren Verbesserung der Transparenz der Tätigkeit des Universitätsrats dient auch die laufende Kurzinformation über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auf der Homepage des Universitätsrats (<http://universitaetsrat.univie.ac.at/sitzungen-des-universitaetsrats/>).

Auch der jährliche Bericht des Universitätsrats über seine Tätigkeit wird dort veröffentlicht.

Der Universitätsrat ist weiterhin der Rechtsauffassung, dass die Vergütung der Universitätsräte eine Funktionsgebühr im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 ist. Mit Unterstützung des (damaligen) Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft konnte die Frage der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Vergütung als Funktionsgebühr im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 im Jahr 2017 einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Nach § 21 Abs. 11 UG hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die kommende Funktionsperiode der Universitätsräte ab 1.3.2018 durch Verordnung eine Obergrenze für die Vergütung festgesetzt.

7. Ende der dritten Funktionsperiode

Mit 28.2.2018 endet die dritte Funktionsperiode des Universitätsrats.

In dieser Funktionsperiode hat der Universitätsrat 39 Sitzungen im Plenum abgehalten. Zahlreiche verdiente Mitglieder des Universitätsrats scheiden mit dem Ende dieser Funktionsperiode aus dem Amt.

Die Mitglieder des Universitätsrats sind der Auffassung, dass sie durch ihre kontinuierliche Arbeit auch in dieser Funktionsperiode neben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der laufenden Kontrolle einen Beitrag zur strategischen Weiterentwicklung der Universität Wien leisten konnten. Der Universitätsrat versteht sich dabei auch als ein Diskussionsforum für grundsätzliche Fragen der Entwicklung der autonomen Universität Wien.

Die gute Zusammenarbeit zwischen den obersten Organen ist für die Zukunft der Alma Mater Rudolphina von zentraler Bedeutung.

Anhang 1

Mitglieder des Universitätsrats (Stand 31.12.2017)

Dr. Eva Nowotny

Prof. Dr. Marlis Dürkop-Leptihn

Dr. Anneliese Stoklaska

Dr. Johannes Ditz

Prof. Dr. Bärbel Friedrich

Hermann Hauser, Ph.D.

Prof. Dr. Ursula Lehmkuhl

Dr. Johannes Schnizer

Prof. Dr. Georg Winckler